

Zeitschrift: Gesundheitsnachrichten / A. Vogel
Herausgeber: A. Vogel
Band: 52 (1995)
Heft: 12: Ganzheitliche Krebsmedizin : Körper und Seele in Obhut nehmen

Artikel: Am 1. Januar 1996 tritt das neue KVG in Kraft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-558441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

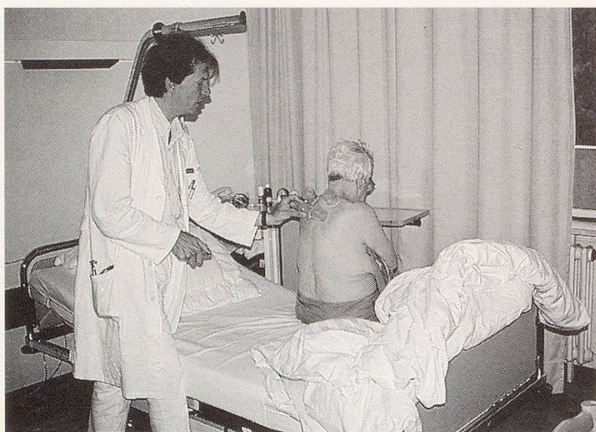
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 1. Januar 1996 tritt das neue KVG in Kraft

Eindämmen der Kostenexplosion im Gesundheitswesen, Solidarität zwischen den Versicherten, obligatorische Grundversicherung mit festgelegtem Leistungskatalog für die ganze Bevölkerung – das Krankenversicherungsgesetz, das das Schweizer Volk am 4. Dezember 1994 angenommen hat, bringt für die meisten Versicherten zwar Vorteile, vor allem



**Unterwegs zur
Zweiklassen-Medizin?
Mit der Ausgrenzung
der Naturheilkunde
aus der Grundver-
sicherung hat das
Krankenversicherungs-
gesetz eine grosse
Chance vertan, die
Kostenexplosion im
Gesundheitswesen
mittel- und langfristig
einzudämmen.**

aber bringt es massiv höhere Prämien.

Aus naturheilkundlicher Sicht kann man über einen schwerwiegenden Mangel des KVG nicht hinwegsehen: Die Leistungen der Komplementärmedizin werden im Rahmen der Grundversicherung, wenn überhaupt, nur sehr beschränkt übernommen.

Zuerst und vorweg: Das Krankenversicherungsgesetz wurde vom Schweizer Volk angenommen – daran gibt es weder etwas zu rütteln, noch soll in der Folge daran geschüttelt werden. Den-

noch, und nicht, weil sie schlechte Verlierer wären, schlucken Anhänger und Vertreter der Komplementärmedizin mit dem am 1. Januar 1996 in kraft tretenden Gesetz eine bittere Pille. Bekanntlich werden die Kosten für naturmedizinische Behandlungen durch die obligatorische Grundversicherung nur dann abgegolten, wenn sie als zweckmässig und wirtschaftlich gelten und ihre Wirksamkeit «wissenschaftlich», d.h. von der Schulmedizin anerkannt ist.

Auf allen Etappen der inzwischen nicht ganz hundert Jahre alten, stets kränkelnden schweizerischen Krankenversicherung hatte es die Erfahrungsmedizin schwer. Das KVG grenzt sie jetzt vollends aus der Grundversicherung aus und bugsiert sie in die für viele «geschlossene», weil viel zu teure «Klinik der Zusatzversicherung». Was zählt, ist das, was schnell wirkt und Symptome beseitigt. Und wer zahlt, will das sofort, sicher und genau belegt haben.

«Faire Chance» für Komplementärmedizin?

Dass der Alternativmedizin, wie im Vorfeld der Abstimmung beschwichtigend erklärt wurde, eine «faire Chance» eingeräumt wird, daran sind gewisse Zweifel berechtigt. Wer von Wissenschaftlichkeit spricht, spricht bekanntlich von Schulmedizin, und wer von Schulmedizin spricht, meint damit nicht schon Toleranz gegenüber einer Konkurrenz, die von einem immer grösser werdenden Anteil der Bevölkerung als natürliche Alternative zur oftmals sterilen High-Tech-Medizin gesucht wird. Derzeit soll angeblich bereits jeder zweite Patient ein Patient der sanften Medizin sein! Für einen grossen Teil

dieser Menschen stellt das neue KVG einen markanten Rückschritt dar. Krankenkassen, die Alternativleistungen bis anhin freiwillig bezahlen wollten, sind nun an den Leistungsrahmen der verstaatlichten Grundversicherung gebunden. Zudem: Wer sich nicht versichern lassen will, wird – Obligatorium! – bestraft. Förderung der Eigenverantwortung gehört nicht zu den Merkmalen des KVG!

Das System der Kopfprämie, das aus dem alten KUVG (Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) übernommen wurde, macht die Situation für das Gros der Versicherten nicht einfacher. Nach wie vor zahlt die Putzfrau die gleiche Grundprämie wie der Milliardär. Während jene nun auch bei einem Spitalaufenthalt mit einem Selbstbehalt belegt wird (der einer nochmaligen, indirekten Prämie gleichkommt), kann sich dieser privat behandeln lassen – womit sich die Zweiklassen-Medizin etabliert hat. Das KVG zementiert alte Strukturen, ohne die längst nötige Neuorientierung im Hinblick auf eine selbstverantwortliche und natürlich-gesunde Lebensführung vorzunehmen. Gewiss, Patienten der Schulmedizin gewährt das KVG eine Reihe von Vorteilen, die wohl den Ausschlag für die Annahme des umstrittenen Gesetzes gegeben haben:

- Durch das Obligatorium wird die schwindende Solidarität zwischen Kranken und Gesunden, Alten und Jungen, Frauen und Männern gestärkt.
- Durch gezielte Subventionen werden einkommensschwache Versicherte unterstützt.
- Die volle Freizügigkeit erlaubt allen Versicherten einen Kassenwechsel ohne hohe Eintrittsprämien oder teure Vorbehalte, was den Wettbewerb fördert.
- Frauen bezahlen die gleiche Grundprämie wie Männer.
- Zahnbehandlungen, die auf schwere Krankheiten oder Unfallfolgen zurückzuführen sind, werden im Rahmen der Grundversicherung voll übernommen.
- Aufenthalte in Spitälern oder Pflegeheimen werden ohne zeitliche Begrenzung bezahlt.
- Spitex- und Hauspflegekosten gehen voll zu Lasten der Krankenkasse.

Der Prämienschock des KVG trifft viele hart

Stellt man den Vorteilen des KVG die Diskriminierung der Naturheilkunde gegenüber, so entpuppen sie sich als Danaergeschenk, mit dem den Versicherten die in manchen Kantonen bis zu 80 Prozent höheren Prämien untergejubelt werden! Anders gesagt: *Teurere Prämien für schulmedizinische Leistungen stehen anstelle einer Erweiterung des Leistungsspektrums auf günstigere natürliche Therapieformen.* Es scheint nur zwei Wege zu geben, die persönliche Krankenversicherung ab 1. Januar 1996 einigermaßen gesund zu halten: den jährlichen Selbstbehalt erhöhen oder/und die Kasse wechseln. Die Prämien, die man bei einer Erhöhung der Franchise spart, kann man für alternative Heilmethoden zur Seite legen und dort einsetzen, wo das KVG fortan kneift. Ob das eine massgeschneiderte und teure Zusatzversicherung ist, oder ob man das Geld selbst spart – das muss jeder für sich entscheiden. Angesichts der massiv höheren Prämien wird der Spielraum ohnehin für viele recht klein sein.

• CU

Eine Broschüre mit einem kurzgefassten Überblick über das neue Krankenversicherungsgesetz ist kostenlos erhältlich beim Konkordat Schweizerischer Krankenversicherer, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, Tel. CH 065 20 42 04.